

MHP - NACHRICHTEN

Informationen · Steuern · Recht · aktuelle Rechtsprechung · EDV · Immobilien · Steuertermine

Ariane Kloeiß als Fachberaterin für Heilberufe anerkannt

März 2010



Wir gratulieren unserer geschätzten Kollegin Frau Ariane Kloeiß zur bestandenen Prüfung und Anerkennung zur Fachberaterin für Heilberufe.

Wir können damit unseren heilberuflich tätigen Mandanten einen echten berufsbezogenen Mehrwert in der Beratung anbieten.

Für die Leitung unserer neuen **Fachabteilung Heilberufe** wünschen wir ihr viel Erfolg.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
Steffen Hort, Steuerberater
Ann-Kathrin Hüttche, Steuerberaterin
Thomas Weisbrod, Steuerberater
Patrick Heinold, Steuerberater
Maximilian Marxen, Rechtsanwalt
Wolfgang Schau (Mag. rer. publ.), Rechtsanwalt

Kontaktdaten Frau Ariane Kloeiß:
Tel: 0721 / 9633-136
Fax: 0721 / 9633-4136
AKloess@mhp-kanzlei.de

**Neues bei MHP -
Wir öffnen uns für Sie.**

**Seit Februar sind
wir abends länger
für Sie da.**

**Sie erreichen uns über
unsere Telefonzentrale
0721/9633-0
durchgängig von
8:00 bis 19:00 Uhr
und freitags von
8:00 bis 18:00 Uhr.**

**Für Ihre Termin-
wünsche außerhalb
dieser Zeiten sprechen
Sie uns bitte an.**

Verzögerungsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten während einer Betriebsprüfung

Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wurden in § 146 Abs. 2 d Abgabenordnung ein Verzögerungsgeld als Sanktionsmaßnahme bei Verletzung von Mitwirkungspflichten während einer Außenprüfung eingeführt. Demnach kann die Finanzverwaltung ein Verzögerungsgeld von 2.500,00 EUR bis 250.000,00 EUR festsetzen, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen einer Außenprüfung seiner Mitwirkungspflicht zur Einräumung des Datenzugriffs oder der Erteilung von Auskünften oder der Vorlage von angeforderten Unterlagen innerhalb einer von der Betriebsprüfung gesetzten angemessenen Frist nicht oder verspätet nachkommt. Das Verzögerungsgeld **kann während oder nach einer Prüfung festgesetzt werden**. Eine Festsetzung ist auch dann noch möglich, wenn der Steuerpflichtige nach Fristablauf seinen Verpflichtungen nachkommt.

Das Verzögerungsgeld ist bei jeder Art von Außenprüfung (Betriebsprüfung, Lohnsteuer-außenprüfung oder USt-Sonderprüfung) möglich. Das Verzögerungsgeld ist als "Kann-Vorschrift" formuliert.

Die Finanzverwaltung hat also ein Ermessen, ob und in welcher Höhe sie ein Verzögerungsgeld festsetzen will, wobei

1. die Dauer der Fristüberschreitung,
2. ein mögliches steuerliches Mehrergebnis im Zusammenhang mit dem Mitwirkungsverlangen, die aus den verzögerten Mitwirkungsverhalten gezogenen Vorteile sowie
3. das Verschulden und
4. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen zu beachten ist.

Das Verzögerungsgeld ist eine gesetzliche Maßnahme neben den sonstigen bestehenden Zwangsmaßnahmen bei mangelnder Mitwirkung.

Dies bedeutet, dass zukünftig eine Betriebsprüfung noch besser vorzubereiten sein wird und gezielte Hinhalte- und Verzögerungstaktik finanziell geahndet werden wird.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Themen dieser Ausgabe:

- Ariane Kloeiß Fachberaterin für Heilberufe
- Neue Erreichbarkeit bis 19:00 Uhr
- Verzögerungsgeld bei Verletzung von Mitwirkungspflichten während einer Betriebsprüfung
- Neues Erbrecht ab 1. Januar 2010
- Änderungen bei der ZM-Meldung zur Umsatzsteuer ab 2010
- Neues zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
- Auskunftsaustausch mit Luxembourg neu vereinbart
- aktuelle Abzinsungszinssätze
- Neue Aufbewahrungspflichten für Überschussbeteiligungen
- Online-Verfahren bei der Künstler-Sozialkasse
- Steuererklärung 2009 - Computerpanne lähmt Finanzverwaltung
- Vorbereitung Bankgespräche oder - "wie ticken Banker?"

Neues Erbrecht ab 1. Januar 2010

Die Neuregelung reagiert damit auf geänderte gesellschaftliche Rahmenbedingungen und Wertvorstellungen, vor allem beim Pflichtteilsrecht sowie der gesetzlichen Mindestbeteiligung naher Angehöriger am Erbe. Die wichtigsten Punkte der Reform:

1. Modernisierung der Pflichtteilsentziehungsgründe

Das Pflichtteilsrecht lässt Abkömmlinge oder Eltern sowie Ehegatten und Lebenspartner auch dann am Nachlass teilhaben, wenn sie der Erblasser durch Testament oder Erbvertrag von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen hat. Er besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils; seine Höhe bleibt durch die Neuerungen unverändert.

Ein wesentliches Anliegen der Reform ist die Stärkung der Testierfreiheit des Erblassers (!): Also seines Rechts, durch Verfügung von Todes wegen (Testament/Erbvertrag) über seinen Nachlass zu bestimmen. Deshalb wurden die Gründe überarbeitet, die den Erblasser berechtigten, den Pflichtteil zu entziehen:

- Die Entziehungsgründe werden vereinheitlicht, indem sie für Abkömmlinge, Eltern und Ehegatten oder Lebenspartner gleichermaßen Anwendung finden. Bislang galten hier für unterschiedliche Personengruppen verschiedene Regelungen.
- Darüber hinaus werden zukünftig alle Personen geschützt, die dem Erblasser ähnlich wie ein Ehegatte, Lebenspartner oder Kind nahestehen, beispielsweise Stief- und Pflegekinder. Eine Pflichtteilsentziehung ist auch dann möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte diesen Personen nach dem Leben trachtet oder ihnen gegenüber sonst eine schwere Straftat begeht.
- Der Entziehungsgrund des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" entfällt. Stattdessen berechtigt zukünftig eine rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr ohne Bewährung zur Entziehung des Pflichtteils, wenn es deshalb dem Erblasser unzumutbar ist, dem Verurteilten seinen Pflichtteil zu belassen. Gleiches gilt für Straftaten, die im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wurden.

2. Maßvolle Erweiterung der Stundungsgründe

Besteht das Vermögen des Erblassers im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder einem Unternehmen, das für die Familie die Lebensgrundlage bietet, mussten die Erben diese Vermögenswerte bislang oft nach dem Tod des Erblassers verkaufen, um den Pflichtteil auszahlen zu können. Hilfe bietet hier eine **Stundungsregelung**, die bisher jedoch eng ausgestaltet war und nur den pflichtteilsberechtigten Erben (insbesondere Abkömmlingen und Ehegatten) offenstand. Mit der Reform wird die Stundung unter erleichterten Voraussetzungen und für jeden Erben möglich. Bei der Entscheidung über die Stundung sind aber auch zukünftig die Interessen des Pflichtteilsberechtigten angemessen zu berücksichtigen ("unbillige Härte").

3. Gleitende Ausschlussfrist für den Pflichtteilsergänzungsanspruch

Macht der Erblasser vor seinem Tod anderen Geschenke, kann dies zu Ansprüchen auf Ergänzung des Pflichtteils gegen den Erben oder den Beschenkten führen. Durch diesen Anspruch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als ob die Schenkung nicht erfolgt wäre. Bislang wurden Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall in voller Höhe berücksichtigt. Schenkungen nach Ablauf von 10 Jahren blieben unberücksichtigt.

Die **Neuregelung** bezieht eine Schenkung für die Berechnung des Ergänzungsanspruchs immer weniger ein, **je länger sie zurückliegt**. (Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird demnach voll in die Berechnung einbezogen, im zweiten wird sie jedoch nur noch zu 9/10 usw. berücksichtigt.)

4. Honorierung von Pflegeleistungen beim Erbausgleich

Zukünftig können Pflegeleistungen durch Abkömmlinge in Erbauseinandersetzungen in erhöhtem Umfang berücksichtigt werden. Erbrechtliche Ausgleichsansprüche gab es bisher nur für Abkömmlinge, die unter Verzicht auf eigenes berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt haben. Künftig entsteht dieser Anspruch unabhängig davon, ob für die Pflegeleistungen auf eigenes berufliches Einkommen verzichtet wurde.

5. Abkürzung der Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen

Die Neuregelung passt die Verjährung von familien- und erbrechtlichen Ansprüchen an die Verjährungsvorschriften des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes von 2001 an. Seit der Schuldrechtsreform gilt eine Regelverjährung von drei Jahren. Die Verjährung familien- und erbrechtlicher Ansprüche wird daher der Regelverjährung von drei Jahren angepasst. Dort, wo es sinnvoll ist, gilt jedoch auch in Zukunft eine längere Frist.



Änderungen bei der ZM-Meldung zur Umsatzsteuer ab 2010

Die Verpflichtung zur Abgabe der zusammenfassenden Meldung (sog. ZM-Meldung) bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Dienstleistungen wird von **bisher quartalsweise auf monatlich verkürzt**. Die Frist zur Abgabe der ZM-Meldung wird vom 10. auf den 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats verlängert.

Unternehmer, die innergemeinschaftliche Warenlieferungen und Dreiecksgeschäfte von nicht mehr als 50.000,00 € im Quartal bewirken, können die ZM-Meldung weiterhin quartalsweise abgeben. Wird im Laufe eines Quartals die Betragsgrenze von 50.000,00 € überschritten, ist der Unternehmer verpflichtet, die ZM-Meldung für den laufenden Kalendermonat und die ggf. bereits abgelaufenen Kalendermonate des Kalendervierteljahres bis zum 25. Tag nach Ablauf des Kalendermonats abzugeben, in dem die Betragsgrenze überschritten wurde. Nach § 18 a Abs. 1 S. 5 UStG wird die Betragsgrenze von 50.000,00 € vom 01.07.2010 bis zum 31.12.2011 übergangsweise auf 100.000,00 € erhöht.

Unternehmer mit Dauerfristverlängerung für die Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung

können diese **nicht mehr** für die Abgabe der ZM-Meldung in Anspruch nehmen.

Ab 2010 müssen Unternehmer in ihrer ZM-Meldung auch die im übrigen Gemeinschaftsgebiet ausgeführten steuerpflichtigen sonstigen Leistungen gesondert melden, für die die Leistungsempfänger in dem Mitgliedstaat die Steuer dort schulden, wo sie ansässig sind.

Die Angaben zu den sonstigen Leistungen sind für den Meldezeitraum in der ZM-Meldung zu melden, in dem diese Leistung tatsächlich ausgeführt worden ist.

Sonstige Leistungen sind aber in der ZM-Meldung immer erst zum Quartal zu melden, auch wenn die monatliche ZM-Meldung wegen Lieferungen erforderlich ist.

Die Berichtigung einer fehlerhaften oder unvollständigen ZM-Meldung ist innerhalb eines Monats vorzunehmen.

Die Änderungen treten am 01.07.2010 in Kraft.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Neues zur Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt.IDNr.)

Auch bei Unternehmen, die unter § 19 Abs. 1 UStG fallen (Kleinunternehmer) und ausschließlich § 24 Abs. 1 bis 3 UStG anwenden (Durchschnittssätze Land- und Forstwirtschaft) oder die nur Umsätze ausführen, die zum Ausschluss vom Vorsteuerabzug führen (steuerfreie Umsätze bei Ärzten) ist ab dem 01.01.2010 **auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen**.

Nunmehr ist allen Unternehmern im Sinne des § 2 UStG auf Antrag eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer zu erteilen.

Steffen Hort, Steuerberater
SHort@mhp-kanzlei.de

Auskunfts austausch mit Luxemburg neu vereinbart

Die Bundesregierung hat nunmehr in einem Protokoll zur Änderung des Auskunfts austausches zwischen Deutschland und Luxemburg vom 11.12.2009 mit Luxemburg einen erweiterten **Auskunfts austausch über steuerliche Daten** vereinbart. Ersucht einer der Vertragsstaaten den anderen Vertragsstaat um Informationen, so verpflichtet sich der andere Vertragsstaat, die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Beschaffung der erbetenen Informationen voll auszuschöpfen, selbst wenn dieser andere Staat diese Informationen für seine eigenen steuerlichen Zwecke nicht benötigt.

Der um Auskunft ersuchte Staat kann ein Auskunftersuchen nicht mit der Begründung

ablehnen, er habe kein eigenes innerstaatliches steuerliches Interesse an solchen Informationen.

Das Auskunftersuchen kann auch nicht abgelehnt werden mit der Begründung, die Informationen seien lediglich bei einer Bank, einem sonstigen Finanzinstitut, einem Bevollmächtigten, Vertreter oder Treuhänder zu beschaffen.

Damit schließt die deutsche Finanzverwaltung eine weitere Lücke bei der Erhebung von steuerlichen Informationen innerhalb von Europa.

Bernd Maisenbacher, Steuerberater
BMaisenbacher@mhp-kanzlei.de

Abzinsungssätze sind veröffentlicht -

Am 25.11.2009 wurde die Rückstellungsabzinsungsverordnung (RückAbzinsV) im Bundesgesetzblatt verkündet. Die Abzinsungsszinssätze können auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank abgerufen werden: <http://www.bundesbank.de/statistik/>

Neue Aufbewahrungspflichten ab 1. Januar 2010

Durch das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz werden für Überschusseinkünfte ab dem 01.01.2010 neue Aufbewahrungspflichten kodifiziert. Betroffen von der neuen 6-jährigen Aufbewahrungspflicht für Aufzeichnungen und Unterlagen über Einnahmen und Werbungskosten sind alle Steuerpflichtigen, die positive Überschusseinkünfte von mehr als 500.000 € im Kalenderjahr beziehen. Bei den Überschusseinkünften handelt es sich lediglich um Einkünfte im Privatvermögen wie z.B. Vermietungseinkünfte.

Für die Berechnung der Einkunftsgrenze von 500.000 € pro Kalenderjahr erfolgt eine isolierte Betrachtung. Negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten werden nicht verrechnet. Bei zusammenveranlagten

Ehegatten erfolgt ebenso keine Zusammenrechnung der Ehegatteneinkünfte, so dass der Schwellenwert von 500.000 € für jeden der beiden Ehegatten gesondert gilt.

Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass bisher mangels bestehender Aufbewahrungspflichten so genannte "Einkunfts-millionäre" im Bereich der Vermietungseinkünfte seitens des Finanzamtes nicht sinnvoll geprüft werden konnten.

Nun hat der Gesetzgeber mit der 6-jährigen Aufbewahrungspflicht eine Grundlage geschaffen, um die Einkünfte im Rahmen einer Betriebsprüfung kontrollierbar zu machen.

Thomas Weisbrod, Steuerberater
TWeisbrod@mhp-kanzlei.de

Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte

76131 Karlsruhe
Rintheimer Str. 63a
Tel: 0721 9633-0
Fax: 0721 9633-188

76530 Baden-Baden
Quettigstr. 12
Tel: 07221 504848-0
Fax: 07221 504848-288

www.mhp-kanzlei.de
info@mhp-kanzlei.de

Kurz notiert:

Online-Verfahren bei der Künstler-Sozialkasse -

Die Künstler-Sozialkasse bietet ab sofort die Möglichkeit, die Meldungen zu Künstlersozialabgaben in einem elektronischen Formular-Center online einzureichen. Die Vordrucke können digital abgezeichnet und versendet werden. Alternativ möglich ist das Ausfüllen des Formulars am PC und die anschließende Postversendung. Die jeweiligen Jahresmeldungen sind zum 31.03. eines Jahres an die Künstler-Sozialkasse zu übermitteln.

Steuererklärung 2009 Computerpanne lähmt Finanzverwaltung -

Tausende Bürger in allen Bundesländern müssen bei der Bearbeitung ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 offenbar mit einer erheblichen Verzögerung rechnen, weil eine Computerpanne die Finanzämter behinderte. Betroffen seien Bürger, die eine Steuererklärung mit der Anlage für Einkünfte aus Kapitalvermögen einreichen. Die Software zur Bearbeitung der Anlage funktioniert nicht, die gesamte Steuererklärung könne damit nicht bearbeitet und eine mögliche Steuererstattung nicht berechnet werden.

Vorbereitung auf Bankgespräche oder "wie ticken Banker?"

Veranstaltungsangebot unseres Kooperationspartners **Peter Marggrander, Company Care Consultants GmbH** am 08. Juni 2010 von 16:00 bis 18:00 Uhr in der Technologiefabrik Karlsruhe.

Weitere Informationen können angefordert werden über Herrn Peter Marggrander:
peter.marggrander@company-care.org
Tel: 0721 / 9633-155

STEUERTERMINE März / April 2010

- 1.3. Lohnsteuerbescheinigung 2009 - elektronische Übermittlung
- 10.3. Einkommen- und Kirchensteuer, Getränkesteuer, Körperschaftsteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
- Umsatzsteuer - Vorauszahlung, Zusammenfassende Meldung (ZM-Meldung)
- 31.3. Schwerbehindertenabgaben
- 12.4. Aufsichtsrats- und Abzugsteuer bei beschränkt Steuerpflichtigen, Getränkesteuer, Lohn- und Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag,
- Umsatzsteuer - Vorauszahlung, Zusammenfassende Meldung (ZM-Meldung)
- 15.4. Jahresmeldung 2009 für Sozialversicherungsbeiträge

Basiszinssatz seit 1. Januar 2010 0,12 %

Impressum:
MHP-Nachrichten ist ein kostenloser Service. Die Verfasser übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der übermittelten Informationen. Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können.

Herausgeber:
Maisenbacher, Hort & Partner
Steuerberatungsgesellschaft
Rechtsanwälte
Rintheimer Str. 63a
76131 Karlsruhe
Ansprechpartner (ViSDP):
Bernd Maisenbacher

Druck:
GMedia
Bismarckstr. 16
76287 Rheinstetten